

17/ABPR
vom 15.09.2025 zu 18/JPR (XXVIII. GP)

Parlament
Österreich

Der Präsident
des Nationalrates

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, 15. September 2025
GZ: 11020.0040/16-1.1/2025

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Mag. Norbert Nemeth hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 18/JPR betreffend § 109 Absatz 6 NRGO gerichtet.

Zu Frage 1 und 2:

Die in Frage 1 genannten Bestimmungen des GOG-NR betreffen allesamt den Ständigen Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM (im Folgenden: SMA-UA), der – als spezialisierter Unterausschuss des Budgetausschusses – ausschließlich mit der Mitwirkung an sekundärmarktrelevanten Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) betraut sein soll (AB 1879 d.B. XXIV. GP, 11 f.). § 109 Abs. 6 zweiter und letzter Satz GOG-NR normiert, dass diese Bestimmungen (erst) in Kraft treten, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind; der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt. Das Inkrafttreten der geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen über den SMA-UA und die Aufnahme von dessen Tätigkeit sind damit von der Geltung erforderlicher Regelungen in anderen Bundesgesetzen abhängig.

Nach den Gesetzesmaterialien ist eine solche Regelung für das Inkrafttreten der geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen über den SMA-UA aufgrund der besonderen Sensibilität der Informationen geboten, die mit sekundärmarktrelevanten

Maßnahmen in Zusammenhang stehen (AB 1879 d.B. XXIV. GP, 20). Es bestünden spezielle Sicherheitsbestimmungen für all jene Bereiche, die sekundärmarktrelevante Informationen betreffen. Diese würden noch Anpassungen in anderen Bundesgesetzen erfordern, um Anforderungen des Strafrechts und Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen etc. zu entsprechen. Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Informations- und Mitwirkungsrechte des Nationalrates erst dann zur Anwendung kommen, wenn entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen erfolgt sind (AB 1879 d.B. XXIV. GP, 13).

Im Zusammenhang mit der „ESM-Begleitnovelle“ (BGBl. I Nr. 65/2012), die am selben Tag wie die geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen über den SMA-UA beschlossen wurde, erging auch die Entschließung des Nationalrates vom 4. Juli 2012 betreffend Insider-Regelungen bei Verhandlungen zu Sekundärmarktoperationen des ESM (259/E XXIV. GP), die wie folgt formuliert war:

„Eingedenk des Umstandes, dass die Bestimmungen über die Mitwirkung des Nationalrates an Sekundärmarktoperationen des ESM mit 1. März 2013 in Kraft treten sollen, wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat bis 31. Oktober 2012 einen Bericht über notwendige gesetzliche Maßnahmen samt konkreter Formulierungsvorschläge zum Schutz sensibler Informationen und zur Verhinderung von Insider-Geschäften in Zusammenhang mit Sekundärmarktoperationen des ESM vorzulegen.“

Der zugrundeliegende Entschließungsantrag war wie folgt begründet (AB 1878 d.B. XXIV. GP, 7 f.):

„Mit der ESM-Begleitnovelle werden dem Nationalrat weitreichende Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eingeräumt. Unter anderem wird das österreichische Mitglied im Gouverneursrat des ESM einem Beschluss über die Gewährung von Finanzhilfe in Form einer Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität nur zustimmen dürfen, wenn er oder sie vom Nationalrat dazu ermächtigt wurde. Um die möglichen Auswirkungen einer solchen Ermächtigung bewerten zu können, sind den Mitgliedern des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM, dem in einem solchen Fall die Zuständigkeiten des Nationalrates obliegen, die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen stehen überdies den österreichischen Mitgliedern in den Organen des ESM sowie unter Umständen auch ausgewählten Bediensteten in den Bundesministerien bzw. der Parlamentsdirektion zur Verfügung.

Informationen über Sekundärmarktoperationen des ESM unterliegen jedoch einem besonderen Schutzbedürfnis, weil bereits die bloße Kenntnis unberechtigter Personen um die Existenz solcher Operationen dazu geeignet ist, ihr Gelingen zu

vereiteln. Der drohende volkswirtschaftliche Schaden wäre unüberblickbar und träfe nicht nur Österreich, sondern das gesamten Euro-Währungsgebiet. Darüber hinaus könnten solche Informationen marktmissbräuchlich verwendet werden.

Durch eine Novelle zum § 310 Abs. 2 StGB soll daher zum Zwecke des Schutzes sensibler Dokumente, Informationen und Sitzungsinhalte die Offenbarung oder Verwertung von Informationen, die aus vertraulichen Dokumenten stammen oder im Zusammenhang mit vertraulichen Sitzungen des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM erlangt wurden, mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden. Dies bedeutet freilich, dass bei Wegfall der Gründe der Vertraulichkeit – und damit dem Wegfall des öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung – auch die Strafbarkeit entfällt. Darüber hinaus sind jedoch weitere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich, um den Schutz sensibler Informationen sicherzustellen und dem Insiderhandel lückenlos vorzubeugen. Davon betroffen können insbesondere das B-VG (Immunitäten), das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das Börsegesetz, oder das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz sein. Da solche Regelungen mehrere Bundesministerien und ausgelagerte Behörden betreffen sowie unterschiedliche Rechtsmaterien berühren, soll der vorliegende Antrag die entsprechenden legislativen Vorarbeiten einleiten. Diese sollen in einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe zwischen den betroffenen Bundesministerien unter Einbindung aller relevanten Behörden und der Parlamentsdirektion bis 31. Oktober 2012 erarbeitet und so rasch wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf Februar 2013 beschlossen werden. Daher ist es zweckdienlich, in den auf Grund dieser Entschließung zu erstellenden Bericht bereits konkrete Formulierungsvorschläge die relevanten Gesetze betreffend aufzunehmen.“

Nach den Informationen, die mir als Präsident des Nationalrates vorliegen, hat die Bundesregierung dem Nationalrat keinen Bericht im Sinne der genannten Entschließung des Nationalrates vorgelegt. Es fanden zwar Vorarbeiten zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen im Bundes-Verfassungsgesetz, im Geschäftsordnungsgesetz 1975 und im Strafgesetzbuch bzw. für einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des SMA-UA statt. Mangels einer politischen Einigung wurde in der Folge jedoch keine entsprechende Gesetzesinitiative im Nationalrat eingebracht.

Mit Blick auf diesen Umstand und die rechtswissenschaftliche Literatur, in der einhellig davon ausgegangen wird, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Vorsorge betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten vertraulichen Informationen bislang nicht erfolgt sind (vgl. Wutscher, Art. 50d B-VG, in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [18. Lfg. 2023] Rz 5; Palmstorfer, Art. 50a B-VG, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [15. Lfg. 2015] Rz 25; Konrath/Murer,

Die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, in: Baumgartner [Hrsg.], Öffentliches Recht. Jahrbuch 2013 [2013] 351 [374]), liegen die Voraussetzungen gemäß § 109 Abs. 6 zweiter Satz GOG-NR für eine Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz an den Bundeskanzler nicht vor. Dementsprechend sind die in Frage 1 bezeichneten Bestimmungen des GOG-NR bislang auch nicht in Kraft getreten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass das Instrument der Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität, mit der Sekundärmarktoperationen in Bezug auf die Anleihen eines ESM-Mitglieds durchgeführt werden können, in der Praxis bislang keine Rolle spielte – dies umso mehr, als auch die Europäische Zentralbank ihre Bereitschaft signalisiert hat, allenfalls durch Anleihenkäufe die Finanzmarktstabilität zu sichern.

Dr. Walter Rosenkranz

 17/ABPR	Unterzeichner XXVIII. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion 2025-09-15T16:28:41+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	